

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 22. November 1951.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P (B1/2)

Dietlikon Nr. 11

3108. Baulinien, A. Mit Eingabe vom 5. Dezember 1950/10. November 1951 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Oktober 1950 betreffend Abänderung der Baulinien der Dornenstrasse und des Bettstenweges, Festsetzung von Baulinien am Trettlweg und an der Quartierstrasse A sowie betreffend Aufhebung der Baulinien der Weststrasse in Dietlikon. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. November 1950 gingen gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 82 vom 13. Oktober 1950 veröffentlichte Baulinienvorlage keine Rekurse ein.

B. Die Baulinien der Dornenstrasse zwischen dem Bettstenweg und der Bahnhofstrasse werden in der Weise abgeändert, dass sie parallel zum gegenwärtigen Verlauf der Fahrbahn angeordnet werden, da auf eine Abdringung dieser Strasse mit rechtwinkliger Einmündung in die Bahnhofstrasse verzichtet wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden die Baulinien des Bettstenweges von der Dornenstrasse bis zur Bauzonengrenze der bereits bestehenden Behausung angepasst. Die neu festgesetzten Baulinien des Trettlweges von der Dornenstrasse bis zur Bauzonengrenze erhalten einen Abstand von 17 m, der der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wohnstrasse angepasst ist.

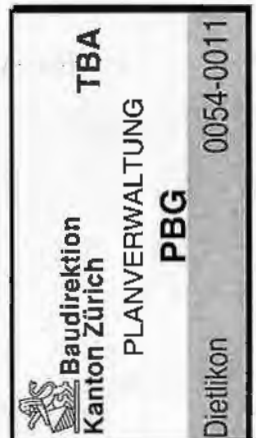
Als neue Verbindung zwischen der Dornen- und der Sonnenbühlstrasse und zur Baulanderschliessung ist die Quartierstrasse A vorgesehen, für die ein Baulinienabstand von 18 m festgesetzt wurde. Davon entfallen je 5 m auf den südlichen Vorgarten und die Fahrbahn sowie 8 m auf den nördlichen Vorgarten. Die Baulinien der projektierten Weststrasse, die ausserhalb des Baugebietes zwischen der Sonnenbühlstrasse und dem Bettstenweg vorgesehen war, wurden aufgehoben, da in absehbarer Zeit mit der Erstellung dieser Strasse nicht zu rechnen ist, und da bei einer allfälligen Erweiterung des Baugebietes das erforderliche Strassennetz gemäss den dammaligen Bedürfnissen anzulegen ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 4. Oktober 1950 betreffend Abänderung der Baulinien der Dornenstrasse zwischen dem Bettstenweg und der Bahnhofstrasse und des Bettstenweges zwischen der Dornenstrasse und der Bauzonengrenze, betreffend Festsetzung von Baulinien am Trettlweg zwischen der Dornenstrasse und der Bauzonengrenze und an der projektierten Quartierstrasse A zwischen der Dornen- und der Sonnenbühlstrasse sowie betreffend Aufhebung der Baulinien der projektierten Weststrasse in Dietlikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. November 1951.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRS.-B.	AKTEN